



**Achte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
European Economic Studies (EES)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2016**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-67.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-72.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. März 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-14.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Plagiats“ die Wörter „oder in den in Satz 1 genannten Fällen“ eingefügt.
2. § 20 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. In § 26 Abs. 4 Satz 2 wird vor dem Wort „Universität“ der Zusatz „Otto-Friedrich-“ eingefügt.
4. In § 27 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „ausgegeben“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
5. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 fest gebunden, in zwei Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - b) In Abs. 4 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Die Masterarbeit darf im Fall des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden, § 11 Abs. 2 Satz 3.“
6. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Den Wörtern „In der Modulgruppe MAEES1“ wird die Nummerierung „1.“ vorangestellt.
 - b) Die Angabe „MAEES1.3a“ wird durch die Angabe „SuStat-014-M“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „MAEES1.3b“ wird durch die Angabe „SuStat-013-M“ ersetzt.

- d) Die Angabe „MAEES1.4“ wird durch die Angabe „Mathe-M-01“ ersetzt.
- e) Den Wörtern „¹In der Modulgruppe MAEES2“ wird die Nummerierung „2.“ vorangestellt.
- f) Den Wörtern „¹Im Wahlpflichtbereich ‚Spezialisierung‘“ wird die Nummerierung „3.“ vorangestellt.
- g) Die Tabelle wird bei der Modulgruppe „MAEES10 Statistik und Ökonometrie“ wie folgt geändert:

„	MAEES10 Statistik und Ökonometrie	SuStat-031-M Analyse von Zeitreihendaten	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
		SuStat-032-M Analyse von Paneldaten	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
		SuStat-026-M Rechnerintensive Verfahren/Monte- Carlo-Methoden	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
		SuStat-011-M Stichprobenverfahren	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
				“

- h) Die Modulgruppe MAEES11 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor den Wörtern „In der Modulgruppe MAEES11“ wird die Nummerierung „1“ durch „5“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird zu Satz 6, und die Angabe „MAEES1.3a“ wird durch die Angabe „SuStat-014-M“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird zu Satz 7 und wie folgt neu gefasst:

„Des Weiteren können im Rahmen dieser Modulgruppe rechtswissenschaftliche Mastermodule der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Mastermodule der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte gemäß der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Geschichte/History‘ sowie auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere Module fachlich einschlägiger Bereiche anderer Fakultäten gewählt werden.“

dd) Satz 4 wird zu Satz 8 und wie folgt neu gefasst:

„Als fachlich einschlägig gelten beispielsweise auch Module aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.“

ee) Die Sätze 5 bis 7 werden zu den Sätzen 9 bis 11.

k) Den Wörtern „In der Modulgruppe MAEES12“ wird die Nummerierung „4.“ vorangestellt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Juli 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2016.

Bamberg, 30. September 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2016 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2016.